

Spesenreglement

Genehmigt GRB 139 / 21. August 2023
Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Grundsatz.....	3
Art. 4	Vergütung	3
II.	Fahrtkosten	3
Art. 5	Grundsatz.....	3
Art. 6	Öffentliche Verkehrsmittel	4
III.	Weitere Spesen	4
Art. 7	Parkieren mit privatem Fahrzeug auf öffentlichem Grund in Embrach	4
Art. 8	Verpflegungskosten	4
Art. 9	Übernachungskosten	4
Art. 10	Nebenauslagen	4
IV.	Spesenpauschalen	4
Art. 11	Spesenpauschale für die Nutzung des privaten Fahrzeuges.....	4
Art. 12	Spesenpauschale für die Nutzung des privaten Telefons	4
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Übergangsbestimmungen	5
Art. 14	Inkraftsetzung.....	5
Art. 15	Aufhebung des bisherigen Rechts	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Grundlage dieses Reglements bildet die Personalverordnung sowie das Reglement zur Personalverordnung der Gemeinde Embrach.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Embrach, soweit die Personalverordnung der Gemeinde Embrach zur Anwendung kommt. Ausgenommen sind die Mitarbeitenden der Primarschule Embrach. Für diese erlässt die Primarschulpflege eigene Reglemente.

² Für Behördenmitglieder, Kommissionen, nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde Embrach und vergleichbare Personengruppen gilt die Entschädigungsverordnung sowie deren Vollzugsbestimmungen.

³ Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kommen das kantonale Personalrecht und dessen Ausführungserlasse zur Anwendung.

Art. 3 Grundsatz

¹ Als Spesen gelten die Auslagen, die den Mitarbeitenden in Ausübung ihrer Tätigkeit anfallen.

² Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht zwingend notwendig sind, tragen sie selbst.

Art. 4 Vergütung

¹ Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet.

² Der Gemeinderat regelt die Festlegung von Pauschalen für Mitarbeitende oder Berufsgruppen mit regelmässig anfallenden Spesen.

II. Fahrtkosten

Art. 5 Grundsatz

¹ Für Dienstfahrten ist grundsätzlich der öffentliche Verkehr dem motorisierten Individualverkehr vorzuziehen.

² Sollte es aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein, den öffentlichen Verkehr zu benutzen, stehen Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

³ Wird für Fahrten dennoch das private Fahrzeug verwendet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 6 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für den Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) stehen den Mitarbeitenden zwei Jahresabonnemente zur Verfügung. Die Reservation erfolgt über einen Outlook-Kalender.

² Die Nutzung der ZVV-Abonnemente für geschäftlich bedingte Fahrten hat jederzeit Vorrang vor einer allfälligen privaten Nutzung durch die Mitarbeitenden.

³ Wenn die Abonnemente nicht verfügbar sind, können Billette zweiter Klasse verrechnet werden.

⁴ Ausserhalb des ZVV sind grundsätzlich Billette zweiter Klasse zu verrechnen.

III. Weitere Spesen

Art. 7 Parkieren mit privatem Fahrzeug auf öffentlichem Grund in Embrach

Die Kosten für die Parkierungsbewilligung für den öffentlichen Grund in Embrach wird den Mitarbeitenden zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach der im Gebührentarif der Gemeinde Embrach aufgeführten Gebühr. Es wird pro Mitarbeitenden max. 1 Fahrzeug pro Kalenderjahr rückvergütet. Bei Austritt eines Mitarbeitenden (z.B. durch Kündigung) erlischt die Parkierungsbewilligung per Austrittsdatum.

Art. 8 Verpflegungskosten

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung auswärtiger Verpflegung. Die oder der Personalverantwortliche entscheidet im Einzelfall.

Art. 9 Übernachtungskosten

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für auswärtige Übernachtung. Die oder der Personalverantwortliche entscheidet im Einzelfall.

Art. 10 Nebenauslagen

Es besteht kein Anspruch auf die Vergütung pauschaler Nebenauslagen. Die oder der Personalverantwortliche entscheidet im Einzelfall.

IV. Spesenpauschalen

Art. 11 Spesenpauschale für die Nutzung des privaten Fahrzeuges

Für die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges gilt § 68 VVO.

Art. 12 Spesenpauschale für die Nutzung des privaten Telefons

Für Mitarbeitende, die aufgrund ihrer betrieblichen Tätigkeit oder aus Sicherheitsaspekten auf ein mobiles Telefon angewiesen sind, wird eine monatliche Entschädigung von Fr. 10.00 ausgerichtet. Die oder der Personalverantwortliche entscheidet über die Anspruchsberechtigung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens diese neuen Bestimmungen.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Spesenreglement vom 30. November 2020 (GRB 117) wird aufgehoben.

Embrach, 21. August 2023 (GRB 139)

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Geschäftsführer